



Per Email: kontakt@afd-fraktion-gladbeck.de
AfD-Ratsfraktion
Ratsherrn Marco Gräber
Ratsherrn Marcus Schützek

Anfrage gem. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 15.04.2021

- Sicherheitsrelevante Aspekte in Gladbecker „Hochhäusern“ -

Sehr geehrter Herr Gräber,
sehr geehrter Herr Schützek,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Immobilien der Gebäudeklasse 5 §2 Satz 3 BauO NRW gibt es in Gladbeck?

Antwort:

Zur Gebäudeklasse 5 nach § 2 Abs. 3 BauO NRW gehören alle Gebäude, deren Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, im Mittel mehr als 13 m über der Geländeoberfläche liegt. Es ist nicht möglich, die Anzahl der Gebäude zu ermitteln.

Frage 2:

An welchen Standorten befinden sich diese Gebäude? Bitte auflisten.

Antwort:

Neben der Anzahl ist auch der Standort der Gebäude der Gebäudeklasse 5 nicht zu ermitteln.

Frage 3:

Wann wurden die in Frage 1 genannten Gebäude das letzte Mal durch die Stadt Gladbeck auf sicherheitsrelevante Aspekte überprüft? (z.B. Brandverhütungsschau.) Bitte auflisten, Immobilie + Standort, Datum der Überprüfung, festgestellte Mängel.

Antwort:

Da die in Gladbeck befindlichen Hochhäuser < 60 m sind, sind sie nicht durch die Bauaufsichtsbehörde wiederkehrend zu prüfen. Brandverhütungsschauen werden durch die Brandschutzdienststelle durchgeführt. Diese Daten unterliegen jedoch der Datenschutzverordnung (DS-GVO).

Frage 4:

Falls sicherheitsrelevante Mängel gefunden wurden, welche waren diese und welche Konsequenzen der Stadt Gladbeck folgten daraus für Eigentümer und Hausverwaltung?

Antwort:

Sofern sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, werden diese von der Brandschutzdienststelle an die Bauaufsicht übermittelt. Dem Eigentümer werden in diesem Fall Fristen zur Mängelbeseitigung gesetzt.

Frage 5:

Wie viele „Hochhäuser“ gem. Sonderbauverordnung Abschnitt 4 BauO NRW gibt es in Gladbeck?

Antwort:

Hinweis: „Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 22 Meter über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.“

Im Stadtgebiet Gladbeck gibt es, gem. Sonderbauverordnung -SBauVO- Teil 4, vier Hochhäuser.

Frage 6:

An welchen Standorten befinden sich diese Gebäude? Bitte auflisten.

Antwort:

- Steinstraße 72
- Friedrich-Ebert-Str. 2 (Sparkassenturm, kein Wohnhaus)
- Bottroper Str. 50
- Schwechater Str. 38 (wird abgerissen)

Frage 7:

Wann wurden die in Frage 5 genannten Gebäude das letzte Mal durch die Stadt Gladbeck auf sicherheitsrelevante Aspekte überprüft? (z.B. Brandverhütungsschau.) Bitte auflisten, Immobilie + Standort, Datum der Überprüfung, festgestellte Mängel.

Antwort:

Die brandverhütungsschaupflichtigen baulichen Anlagen werden in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durch Mitarbeiter des vorbeugenden Brandschutzes (VB) begangen. Die letzten Brandverhütungsschauen (BvS) an den o. g. baulichen Anlagen haben wie folgt stattgefunden:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| - Steinstraße 72 | 19.11.2019 |
| - Friedrich-Ebert-Str. 2 | 04.11.2019 |
| - Bottroper Str. 50 | 17.04.2019 |
| - Schwechter Str. 38 | wird abgerissen |

Frage 8:

Falls sicherheitsrelevante Mängel gefunden wurden, welche waren diese und welche Konsequenzen der Stadt Gladbeck folgten daraus für Eigentümer und Hausverwaltung?

Antwort:

Sofern sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, werden diese von der Brandschutzdienststelle an die Bauaufsicht übermittelt. Dem Eigentümer werden in diesem Fall Fristen zur Mängelbeseitigung gesetzt.

In der Steinstraße 72 wird derzeit in Abstimmung mit der Oberen Bauaufsichtsbehörde und einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes der Eingangsbereich neu betrachtet. In den Gebäuden Bottroper Straße 50 und Friedrich-Ebert-Straße 2 gab es keine nennenswerten Mängel.

Mit freundlichen Grüßen



- Bettina Weist -
Bürgermeisterin